

**Informationsveranstaltung zur  
möglichen Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge in Alsfeld  
am Mittwoch, den 28.09.2016, 19.30 Uhr  
im Dorfgemeinschaftshaus Alsfeld-Angenrod**

Ausführungen zu einmaligen und wiederkehrenden Straßenbeiträgen durch

**Erich Bauer**  
**planungsbüro für städtebau**  
göringer\_hoffmann\_bauer

telefon (060 71) 493 35  
telefax (060 71) 493 59  
e-mail bau@planung-ghb.de

[www.planungsbüro-für-städtebau.de](http://www.planungsbüro-für-städtebau.de)

## Größenordnungsmäßige Gegenüberstellung einmaliger und wiederkehrender Straßenbeiträge

Annahme beitragsfähiger Aufwand	560.000,00 €
<u>Einmaliger Beitrag</u>	
Anliegerstraße, 75% Anliegeranteil	420.000,00 €
Innerörtliche Durchgangsstraße, 50 % Anliegeranteil	280.000,00 €
Annahme 33 erschlossene Grundstücke	
Beitrag Anliegerstraße	<b>12.727,28 €</b>
Beitrag innerörtliche Durchgangsstraße	<b>8.484,85 €</b>
<u>Wiederkehrender Beitrag</u>	
75 % Anliegeranteil	420.000,00 €
Annahmen	
825 erschlossene Grundstücke	
Baumaßnahme innerhalb eines Kalenderjahres fertiggestellt	
Beitrag pro Jahr	<b>509,09 €</b>

## Berechnungsbeispiel für Vergleich einmalige und wiederkehrende Straßenbeiträge auf Grundlage der Grundstücksflächen

### Maßnahme:

Erneuerung der Gehweganlage an der B62, Ortsdurchfahrt Angenrod

Geschätzter Aufwand = 202.000 €

### Einmaliger Straßenbeitrag

Beitragsfähige Kosten nach Abzug städtischer Anteil von 25 %	rd.	151.500 €
Erschlossene Grundstücksflächen	rd.	54.600 m <sup>2</sup>
Beitrag je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	rd.	2,77 €/m <sup>2</sup>
Durchschnittlicher Beitrag pro Grundstück bei Berücksichtigung von 40 Grundstücken	rd.	3.788 €

Einzelbeitrag	Grundstücksfläche:	Beitrag:
	500 m <sup>2</sup>	1.385 €
	1000 m <sup>2</sup>	2.770 €
	1500 m <sup>2</sup>	4.155 €
	2000 m <sup>2</sup>	5.540 €

### Wiederkehrender Straßenbeitrag (Fertigstellung der Baumaßnahme innerhalb eines Kalenderjahres)

Beitragsfähige Kosten nach Abzug städtischer Anteil von ca. 25 %	rd.	151.500 €
Grundstücksflächen nach Abzug der zu verschonenden und der an Baustraßen anliegenden Grundstücke	rd.	130.000 m <sup>2</sup>
Beitrag je m <sup>2</sup> Veranlagungsfläche	rd.	1,16 €/m <sup>2</sup>
Durchschnittlicher Beitrag pro Grundstück bei Berücksichtigung von 193 Grundstücken	rd.	785,00 €

Einzelbeitrag	Grundstücksfläche:	Beitrag:
	500 m <sup>2</sup>	580 €
	1000 m <sup>2</sup>	1.160 €
	1500 m <sup>2</sup>	1.740 €
	2000 m <sup>2</sup>	2.320 €

# FB 1 - Zentrale Dienste/Feuerwehren

Finanzen

13-969.60 2-wiederkehrende straßenbeiträge (mb)

27.09.2016

## Berechnungsbeispiel für Vergleich einmalige und wiederkehrender Straßenbeiträge auf Grundlage der Grundstücksflächen

**Maßnahme:**  
Erneuerung Anne-Frank-Straße  
Geschätzter Aufwand = 120.000 €

### Einmaliger Straßenbeitrag

Beitragsfähige Kosten nach Abzug städtischer Anteil von 25 %	rd.	90.000 €
Erschlossene Grundstücksflächen Anne-Frank-Straße	rd.	4.890 m <sup>2</sup>
Beitrag je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	rd.	18,40 €/m <sup>2</sup>
Durchschnittlicher Beitrag pro Grundstück bei Berücksichtigung von 8 Grundstücken	rd.	11.250 €

Einzelbeitrag	Grundstücksfläche:		Beitrag:	
	500 m <sup>2</sup>		9.200 €	
	1000 m <sup>2</sup>		18.400 €	

### Wiederkehrender Straßenbeitrag (Fertigstellung der Baumaßnahme innerhalb eines Kalenderjahres)

Beitragsfähige Kosten nach Abzug städtischer Anteil von ca. 25 %	rd.	90.000 €
Grundstücksflächen nach Abzug der zu verschonenden und der an Baustraßen anliegenden Grundstücke in Angenrod	rd.	130.000 m <sup>2</sup>
Beitrag je m <sup>2</sup> Veranlagungsfläche	rd.	0,69 €/m <sup>2</sup>
Durchschnittlicher Beitrag pro Grundstück bei Berücksichtigung von 193 Grundstücken	rd.	466,00 €

Einzelbeitrag	Grundstücksfläche:		Beitrag:	
	500 m <sup>2</sup>		345 €	
	1000 m <sup>2</sup>		690 €	
	1500 m <sup>2</sup>		1.035 €	
	2000 m <sup>2</sup>		1.380 €	

# Erläuterungen zu einmaligen und wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Das Hessische Kommunalabgabengesetz (Hess. KAG) regelte bereits seit 1970 die Möglichkeit einmalige Straßenbeiträge zu erheben. Seit seiner Änderung zum 01.01.2013 sollen die Gemeinden und Städte für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), der über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgeht, Straßenbeiträge erheben. Dieser Verpflichtung können die Gemeinden und Städte durch die Erhebung von einmaligen Straßenbeiträgen (§ 11 Hess. KAG) oder wiederkehrenden Straßenbeiträgen (§ 11a Hess. KAG) nachkommen. Grundlage für die Erhebung ist in jedem Fall der Erlass einer entsprechenden Straßenbeitragssatzung.

In der Stadt Alsfeld ist zum 09.03.1996 die erste Satzung zur Erhebung (einmaliger) Straßenbeiträge in Kraft getreten. Die Satzungsregelungen wurden in der Folgezeit aufgrund von Rechtsänderungen oder ergangener Rechtsprechung fortlaufend angepasst, zuletzt mit der o. a. Neufassung im Mai 2014. Bislang wurden in der Kernstadt Alsfeld und in den Stadtteilen: Angenrod, Berfa, Eifa und Leusel einmalige Straßenbeiträge erhoben. Im Stadtteil Altenburg steht eine Erhebung an.

## Der einmalige Straßenbeitrag (entsprechend der gültigen Straßenbeitragssatzung)

Der einmalige Straßenbeitrag wird für den Um- und Ausbau von bereits bestehenden, öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) erhoben. Die Ausbaumaßnahme muss über die laufende Straßenunterhaltung und -instandsetzung hinausgehen. Eine Beitragserhebung ist für die gesamte Verkehrsanlage bzw. auch für ein Teilstück der Verkehrsanlage, soweit sie in der Baulast der Stadt Alsfeld stehen, möglich.

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die einen dauerhaften Vorteil von der Verkehrsanlage haben. Dies sind in der Regel alle Grundstücke, die direkt an die Straße angrenzen. Es können jedoch auch Grundstücke, die zwar nicht direkt an der Straße anliegen, aber einen Nutzungsvorteil von der Straße haben, herangezogen werden. Die Grundstücke werden entsprechend ihrer Fläche und ihrer Ausnutzung (Bebauung oder Bebaubarkeit, wohnliche oder gewerbliche Nutzung) berücksichtigt. Wird ein Grundstück von mehreren ausschließlich städtischen Straßen erschlossen, kommt eine Vergünstigung für diese Mehrfacherschließung zum Tragen. Diese bestimmt, dass ein solches Grundstück bei jeder Straße nur zu 2/3 mit seiner Berechnungsfläche berücksichtigt wird

Der Straßenbeitrag wird nach Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme und Vorliegen sämtlicher Kosten endgültig abgerechnet. Dazu müssen nicht nur die reinen Bauarbeiten, sondern auch alle anderen die Baumaßnahme betreffenden Arbeiten abgeschlossen sein. Bereits ab dem „ersten Spatenstich“ können Vorausleistungen erhoben werden, die dann mit dem endgültigen Beitrag verrechnet werden.

Grundlage für die Beitragsberechnung sind die beitragsfähigen Kosten der Baumaßnahme. Davon wird ein städtischer Anteil abgezogen. Der städtische Anteil richtet sich nach der Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage oder ihrer Teileinrichtung (z.B.: Fahrbahn, Gehwege). Er beträgt 25 % bei überwiegendem Anliegerverkehr, 50 % bei überwiegend innerörtlichem Durchgangsverkehr und 75 % bei überwiegend überörtlichem Durchgangsverkehr. Der verbleibende Aufwand wird dann auf die Berechnungsflächen der erschlossenen Grundstücke verteilt.

Persönlich beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides im Grundbuch verzeichnete Eigentümer, Miteigentümer oder Erbbauberechtigte. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

Der Beitrag wird mit Beitragsbescheid festgesetzt und ist nach einem Monat fällig. Nach dem Hess. KAG kann bei einmaligen Beiträgen auf Antrag Ratenzahlung bis zu fünf Jahren gewährt werden. Der Beitragsschuldner muss einen entsprechenden Antrag stellen und ein berechtigtes Interesse nachweisen. Verzinst werden die jeweiligen Restbeträge jährlich mit 3 % über dem Basiszins nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zu 01.01.2016 betrug der Basiszins - 0,83 %, so dass sich ein Zins von 2,17 % ergibt. Gegen den Bescheid ist Widerspruch innerhalb eines Monats möglich.

## Der wiederkehrende Straßenbeitrag

Auch der wiederkehrende Straßenbeitrag kann nur für den Um- und Ausbau von bereits bestehenden, öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) erhoben werden, soweit die Ausbaumaßnahme über die laufende Straßenunterhaltung und -instandsetzung hinausgeht. Die Beitragserhebung ist für Investitionsaufwendungen an Verkehrsanlagen, die in der Baulast der Stadt Alsfeld stehen, innerhalb eines bestimmten Abrechnungsgebietes möglich.

Als Abrechnungsgebiet können nach Hess. KAG maximal sämtliche Verkehrsanlagen eines Ortsteils bzw. eines Ortsbezirks zusammengefasst werden und eine einheitliche kommunale Einrichtung bilden. Die Abrechnungsgebiete sind in der Beitragsatzung zu bestimmen. Dazu ist zunächst eine Erfassung erforderlich, welche Verkehrsanlagen eines Ortsteils zum Abrechnungsgebiet zählen, da diese der Öffentlichkeit gewidmet und bereits hergestellt sein müssen und nicht im Außenbereich liegen dürfen. In Alsfeld würden sich insoweit durch die Kernstadt und die Stadtteile mindestens 17 Abrechnungsgebiete ergeben.

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die einen dauerhaften Vorteil von dem Verkehrsnetz innerhalb der Abrechnungsgebiete haben. Dies sind in der Regel alle Grundstücke, die direkt an dieses Straßennetz angrenzen. Es können jedoch auch Grundstücke, die nur über ein anliegendes Grundstück die Verkehrsanlagen nutzen können, herangezogen werden, wenn ein Nutzungsvorteil gegeben ist. Die Grundstücke werden entsprechend ihrer Fläche und ihrer Ausnutzung (Bebauung oder Bebaubarkeit, wohnliche oder gewerbliche Nutzung) berücksichtigt.

Innerhalb des Abrechnungsgebiets gibt es keine Mehrfacherschließung von Grundstücken. Es ist aber möglich, dass ein Grundstück an das Straßennetz innerhalb des Abrechnungsgebiets und an eine weitere Straße außerhalb des Abrechnungsgebiets (z. B.: noch nicht fertiggestellte Baugebietsstraße) angrenzt. Dann ist eine Mehrfacherschließung gegeben für die ggf. eine Vergünstigungsregelung angewendet werden könnte.

Der Straßenbeitrag wird entsprechend der Investitionsaufwendungen im Abrechnungsgebiet jährlich berechnet. Die Beitragsschuld entsteht zum 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Der Kalkulationszeitraum für den Beitragssatz kann anstelle eines Jahres bis zu fünf Jahren betragen, soweit in dieser Zeit entsprechende Investitionen getätigt werden. Abweichungen dieses Beitragssatzes zu den tatsächlichen Aufwendungen sind in den folgenden Jahren auszugleichen. Auch für den wiederkehrenden Straßenbeitrag bilden die tatsächlichen Aufwendungen die Grundlage. Ab dem jeweiligen Jahresbeginn können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Der Beitragssatz ist jährlich oder für die jeweilige Kalkulationsperiode in der Straßenbeitragssatzung oder einer gesonderten Satzung für jeden einzelnen Ortsbezirk festzulegen.

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist für jeden Ortsbezirk in der Satzung festzulegen und muss dem jeweiligen Verkehrsaufkommen entsprechen. Dabei ist der gesamte von den Anliegergrundstücken innerhalb der Abrechnungsgebiete ausgehende oder dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten. Der Gemeindeanteil muss mindestens 25 % betragen.

Die Städte und Gemeinden haben nach § 11 a Hess. KAG Übergangsregelungen für die Fälle zu treffen, in denen Erschließungsbeiträge, Sanierungsbeiträge, einmalige Straßenbeiträge oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind oder geleistet wurden. Diese Überleitungsvorschriften sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von 5 bis 25 Jahren seit Entstehen des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenbeitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Erfolgt im Zeitraum der Übergangsvorschriften kein Um- oder Ausbau von Straßen im jeweiligen Abrechnungsgebiet, entsteht nicht nur kein Beitrag, sondern es findet auch keine Berücksichtigung bereits gezahlter Beiträge statt.

Persönlich beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides im Grundbuch verzeichnete Eigentümer, Miteigentümer oder Erbbauberechtigte. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

Der Beitrag wird jährlich mit Beitragsbescheid festgesetzt und ist nach einem Monat fällig. Stundungen und Ratenzahlungen sind nach der Stundungsregelung der Abgabenordnung möglich. Der Stundungszins beträgt 0,5 % pro Monat (= 6 % p. a.). Gegen den Bescheid ist Widerspruch innerhalb eines Monats möglich.

Zusammenfassung der Wesensmerkmale des einmaligen und des wiederkehrenden Straßenbeitrags:

	<b>Einmaliger Beitrag</b>	<b>Wiederkehrender Beitrag</b>
<b>Abrechenbare Aufwendungen</b>	Investitionsmaßnahmen an einer öffentlichen Verkehrsanlage, die über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgehen	Investitionsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrsanlagen, die über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgehen
<b>Öffentliche Einrichtung / Abrechnungsgebiete</b>	Eine einzelne öffentliche Straße (Verkehrsanlage), soweit diese erstmals hergestellt ist. Es können auch Außenbereichsstraßen sein, die der Erschließung dienen.	Das gesamte öffentliche Straßennetz eines Gebietes, Ortsteils oder Ortsbezirks, soweit die Straßen erstmals hergestellt und keine Außenbereichsstraßen sind.  Nach Ortsbezirken ergeben sich für Alsfeld insgesamt 17 öffentliche Einrichtungen (Kernstadt und Stadtteile).
<b>Gemeindeanteil</b>	Festlegung nach der Verkehrsbedeutung der Straße bzw. ihrer einzelnen Teileinrichtungen (z. B. Fahrbahn, Gehwege). 25 % bei überwiegendem Anliegerverkehr, 50 % bei überwiegendem innerörtlichen Durchgangsverkehr, 75 % bei überwiegendem überörtlichen Durchgangsverkehr	Festlegung entsprechend des Verkehrsaufkommens separat für jedes einzelne Abrechnungsgebiet, (z. B.: Ortsteil oder Ortsbezirk), jedoch mindestens 25 %
<b>Ermittlung des Gemeindeanteil</b>	Konkret für die Straße, den Abschnitt oder den Straßenteil, der in der Baulast der Stadt Alsfeld liegt, entsprechend der Funktion.  Für Alsfeld: 25 % bzw. 50 %	Sämtliche in der Baulast der Stadt stehenden Verkehrsanlagen und -teile innerhalb des einzelnen Abrechnungsgebiets werden betrachtet und das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr wird gewichtet. Dabei ist der Verkehr, der von Anliegergrundstücken ausgeht bzw. dorthin führt, als Anliegerverkehr zu bewerten.
<b>Solidargemeinschaft / Beitragspflichtige</b>	Nur Eigentümer der Grundstücke, die durch die konkret ausgebaute Verkehrsanlage erschlossen werden.	Sämtliche Eigentümer der Grundstücke, die durch das gesamte öffentliche Straßennetz des Abrechnungsgebiets erschlossen werden.
<b>Beitragsrelevanter Vorteil</b>	Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Straße (Verkehrsanlage)	Inanspruchnahme des Straßennetzes des Abrechnungsgebietes (z. B.: eines Ortsbezirks)
<b>Abzurechnende Maßnahme</b>	Baumaßnahme an einer Straße (Verkehrsanlage)	(meist mehrere) Baumaßnahmen im Abrechnungsgebiet
<b>Entstehung der Beitragspflicht</b>	mit der Fertigstellung der Baumaßnahme an der einzelnen Anlage (Straße)	mit Ablauf des jeweiligen Jahres
<b>Beitragssatz</b>	Nach Ermittlung und Berechnung ergibt sich ein Beitragssatz im Beitragsbescheid.	Nach Ermittlung und Berechnung muss der Beitragssatz in der Satzung festgelegt werden. Aufgrund verschiedener jährlicher Investitionen ergeben sich wechselnde Beitragssätze. Ohne Investitionen in einem Abrechnungsgebiet beträgt der Beitragssatz dort 0,00 €.
<b>Zeitpunkt der Belastung</b>	Heranziehung nur in großen Zeitabständen (meist weit über 25 Jahre) mit höherer einmaliger Beitragsbelastung	Je nach Investitionsaufwendungen im Abrechnungsgebiet ergibt sich eine wiederkehrende (jährliche) Heranziehung mit geringeren Beträgen. Es sind Schwankungen bei jährlicher Berechnung des Beitragssatzes möglich.

	Einmaliger Beitrag	Wiederkehrender Beitrag
<b>Ratenzahlung und deren Verzinsung</b>	Im § 11 Hess. KAG ist neu geregelt, dass für einmalige Beiträge (auch für Vorausleistungen auf einmalige Beiträge) auf Antrag eine Zahlung in Raten (bis zu 5 Jahren) eingeräumt werden soll, wenn der Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweist. Die Verzinsung dieser Ratenbeträge liegt bei 3 % über dem Basiszins nach § 247 BGB. Zum 01.01.2014 betrug der Basiszins -0,63 %, sodass sich ein Zins von 2,37 % p. a. ergibt.	Es gilt die bisherige Stundungsregelung nach der Abgabenordnung: 0,5 % pro Monat (= 6 % p. a.).
<b>Übergangsvorschriften beim Wechsel auf wiederkehrende Beiträgen</b>		Festlegung von Übergangsregelungen, wenn für Grundstücke bereits Erschließungsbeiträge, Sanierungsbeträge, Straßenbeiträge oder Kosten für die erstmalige Herstellung für Straßen des Abrechnungs-gebiets geleistet wurden. Dafür kann ein Zeitraum von 5 - 25 Jahren seit Entstehen des Beitragsanspruchs berücksichtigt werden und ist in der Satzung zu bestimmen.

Für die grundsätzliche Entscheidung für die Weiterführung von einmaligen Straßenbeiträgen oder der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen werden nachfolgend die Argumente für und gegen den wiederkehrenden Straßenbeitrag sowie der Verwaltungsaufwand dargestellt.

#### Argumente für wiederkehrende Straßenbeiträge

- Die hohe Einmalbelastung der Anlieger entfällt. Dies wird weniger einschneidend empfunden.
- Verstetigung der Beitragshöhe bei jährlicher Heranziehung
- Einfachere persönliche Finanzplanung der Anlieger
- Keine unterschiedliche Beitragsbelastung innerhalb eines Abrechnungsgebiets
- Kontinuität beim Straßenausbau
- Langfristige Ausrichtung durch ein langfristig angelegtes Ausbau- und Abrechnungskonzept
- Eigentümerwechsel nach Grundstücksverkauf wird abgemildert
- Förderung der Solidargemeinschaft innerhalb des Abrechnungsgebiets (z. B.: Ortsteil)
- Größere Akzeptanz durch die Eigentümer durch erträglich jährliche Belastung
- Keine Probleme mit der Bestimmung der Verkehrsanlage innerhalb des Abrechnungsgebiets
- i. d. R. keine Mehrfachbelastung von mehrfach erschlossenen Grundstücken innerhalb eines Abrechnungsgebiets
- Jährlicher Beitragsbescheid

#### Argumente gegen wiederkehrende Straßenbeiträge:

- Abweichung vom bekannten und üblichen System, insbesondere des Erschließungsrechts
- Bürger müssen auch für Baumaßnahmen, die nicht „vor der eigenen Haustür“ stattfinden, zahlen
- Kaum Berücksichtigung der individuellen Erschließungssituation
- Höhere Belastung für Anlieger an klassifizierten Straßen, da sie den gleichen Beitrag wie alle zahlen, obwohl sie beim einmaligen Straßenbeitrag nur für den Ausbau der Gehwege und Nebenanlagen herangezogen würden
- Einflussnahme auf Gestaltung der Baumaßnahmen wird erschwert
- Umverteilung ggf. zum Nachteil großer (Gewerbe-)Grundstücke
- Anspruchsdenken der Anlieger kann entstehen, auch die „eigene“ Straße vor dem eigenen Grundstück soll ausgebaut werden
- Persönliche Überprüfung der durchgeführten Baumaßnahmen wird für den Bürger schwerer
- Unterschiedliche Beitragssätze in den einzelnen Abrechnungsgebieten (z. B. Ortsteile) einer Stadt oder Gemeinde (in Alsfeld: mindestens 17 Abrechnungsgebiete)
- Schwierigkeiten bei der (Rück-)Umstellung auf einmalige Straßenbeiträge

- Keine Berücksichtigung bereits geleisteter Erschließungsbeiträge, Sanierungsbeträge, Straßenbeiträge und u. ä., solange im Abrechnungsgebiet kein Um- und Ausbau von Straßen erfolgt
- Nur bei Investitionsmaßnahmen im Abrechnungsgebiet ergeht ein Bescheid
- Jährliche Widerspruchsmöglichkeit

### Verwaltungsaufwand

Wiederkehrenden Straßenbeiträgen verursachen, insbesondere in der Einführungsphase - einen erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund der Bestandsaufnahme und -fortschreibung der Grundstücksdaten sowie der Verkehrsanlagen in den Abrechnungsgebieten.

Bereits für den Erlass einer Beitragssatzung über wiederkehrende Straßenbeiträge ist es nötig, die einzelnen Abrechnungsgebiete zu bilden und festzulegen. Auch wenn das Abrechnungsgebiet dem Ortsteil oder Ortbezirk entsprechen soll, sind die im Ortsteil befindlichen Straßen darauf zu überprüfen, ob es sich um öffentliche, bereits erstmals hergestellte, vorhandene oder historische Straßen handelt. Noch nicht erstmals hergestellte Straßen (z. B.: Baustraßen) und auch Außenbereichsstraßen zählen nicht dazu. Nach den Empfehlungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sollen die Grenzen des Abrechnungsgebiets bzw. die als öffentliche Einrichtung zusammengefassten Verkehrsanlagen aus der Satzung ohne besondere Schwierigkeiten erkennbar sein. Dies kann durch einen Plan bzw. einer Auflistung der Straßen erfolgen.

Weiterhin sind alle erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebiets festzustellen und erfassen. Nur so können die Beitragssätze der jeweiligen Abrechnungsgebiete berechnet und in der Satzung verankert werden. Für jedes einzelne Grundstück sind die Grundstücksfläche, der Nutzungsfaktor (Bebauung) und die Nutzung (wohnlich oder gewerblich) zu ermitteln und zu bestimmen. Während in beplanten Gebieten die Festsetzungen der Bebauungspläne gelten, müssen die Erhebungen der Grundstücke im unbeplanten Innenbereich direkt Vorort vorgenommen werden. Neben einer ersten Bestandsaufnahme der Grundstücksdaten ist eine dauernde (jährliche) Fortschreibung erforderlich.

Für die Beratungen über eine Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen ist zuvor eine Bestandsaufnahme der straßenbeitragsrelevanten Verkehrsanlagen sowie eine Erfassung und Beurteilung aller Grundstücke in der Kernstadt und allen Stadtteilen nötig. Aufgrund der Menge und der erforderlichen Fachkenntnisse ist dies durch das städtische Personal nur in einen längeren Zeitraum möglich. Alternativ dazu könnte auch zusätzlich ein Fachbüro beauftragt werden. Entsprechende Angebote können durch die Verwaltung eingeholt und zur Beratung vorgelegt werden.

Außerdem sind in der Satzung, wie oben ausgeführt, Übergangsregelungen für die Grundstücke zu treffen, die innerhalb der letzten 25 Jahre zu Erschließungsbeiträgen, Straßenbeiträgen oder Sanierungsbeträgen herangezogen wurden. Dies erfordert die Erfassung der Beitragserhebungen, der betroffenen Grundstücke sowie Festlegung des Verschonungszeitraums.

Wie vorstehend aufgezeigt, lässt sich eine Umstellung von einmaligen Straßenbeiträgen auf wiederkehrende Straßenbeiträge nicht einfach und problemlos vollziehen. Allein die Übergangsregelungen für Grundstücke, für die bereits einmalige Beiträge gezahlt wurden, werfen dabei auch im Hinblick auf künftige Straßenausbauten, besondere Fragen auf. Aufgrund der Auswirkungen für die Grundstückseigentümer wird allgemein empfohlen, die Bürger möglichst frühzeitig - vor dem Satzungserlass - zu informieren.